

**Landgericht
Trier**

5

Landgericht * Justizstraße 2, 4, 6 * 54290 Trier



Rechtsanwälte
Gansel
Wallstraße 59
10179 Berlin

23. OKT 2018



RSANWÄ

**Justizstraße 2, 4, 6
54290 Trier**

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Telefon, Telefax, Bearbeiter(in) 0651 466	Datum
[REDACTED]	[REDACTED]	-1649, Fax: -1907, [REDACTED]	19.10.2018

In Sachen

[REDACTED] / Volkswagen AG
wg. Schadensersatz

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 19.10.2018 und eine Abschrift des Urteils vom 19.10.2018.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Kocur, Justizsekretärin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Sprechzeiten: Montags bis Donnerstags: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr Freitags: 09:00 - 13:00 Uhr. Der Zutritt zu öffentlichen Sitzungen ist stets möglich.	Zentrale Kommunikation: Telefon: 0651 466 - 0 Telefax: 0651 466 - 1900 Internet: www.lgtr.justiz.rlp.de E-Mail: lgtr@ko.jm.rlp.de	Verkehrsbindung: Bus ab Hauptbahnhof Linien 3 und 40 bis Nikolaus-Koch-Platz (gegenüber dem Gericht)	Parkmöglichkeiten: (gebührenpflichtig) im „City-Parkhaus“ neben dem Justizgebäude Behindertenparkplatz direkt neben dem Eingang, nur nach Voranmeldung 0651/4661001
---	--	--	---

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 43 Landesdatenschutzgesetz finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Gerichts: www.lgtr.justiz.rlp.de. Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Aktenzeichen:
5 O 198/18



Landgericht
Trier

FA 6.11.18 TBA
FA 23.11.18 Beant.
FA 10.12.18 T
WV T. W.
Wot. n

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

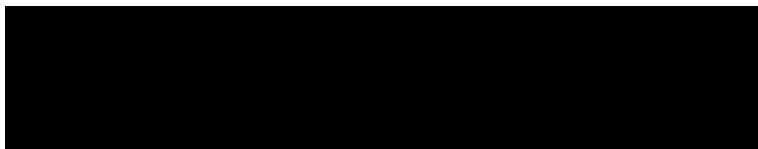
Rechtsanwälte Gansel, Wallstraße 59, 10179 Berlin

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



wegen Schadensersatz

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Trier durch die Richterin am Landgericht Dr. Schmitz-Valckenberg als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.09.2018 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite, 27.613 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem Datum der Zustellung der Klage am 27.10.2017 zu zahlen. Die Verurteilung erfolgt Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs VW Tiguan 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) WVGZZZ5NZFW530802 nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft sowie Zahlung eines Nutzungersatzes in Höhe von 5.506,69 €.

2. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der unter Ziffer 1. genannten Zug-um-Zug-Leistung im Annahmeverzug befindet.
4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerseite von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.077,74 € freizustellen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags.
7. Der Streitwert wird auf 23.024,09 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerseite nimmt die Beklagte auf Schadensersatz im Zusammenhang mit dem Kauf eines Pkw in Anspruch, in den ein mit Dieselmotor betriebener Motor der von der Beklagten entwickelten Baureihe EA189 eingebaut ist.

Mit Vertrag vom 26.09.2014 kaufte die Klägerseite beim [REDACTED] einen Pkw VW Tiguan 2.0 TDI zum Preis von 27.613 € mit einer Laufleistung von 0 km als Neuwagen. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung wies das Fahrzeug einen Kilometerstand von 49.856 km auf.

Das Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor mit einem Hubraum von ca. 2,0 Litern ausgerüstet. Die Schadstoffemissionen des Fahrzeuges sollten der zu diesem Zeitpunkt geltenden Euro 5-Norm gem. der Verordnung (EG) Nr.715/2007 entsprechen. Die dazu erlassenen Bestimmungen sehen eine Messung der ausgestoßenen Schadstoffe unter den Bedingungen des so genannten Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) auf einem Rollenprüfstand vor. Die dabei erzielten Werte werden im praktischen Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr regelmäßig überschritten.

In die Motoren der Baureihe EA189 war indes eine besondere Vorrichtung eingebaut, die die Abgasrückführung steuerte und dazu führte, dass das System erkannte, wenn das Fahrzeug auf einem Rollenprüfstand im NEFZ auf die dabei entstehenden Schadstoffemissionen getestet wurde.

Dann schaltete es in einen Modus „1“, der eine höhere Abgasrückführungsrate und damit verbunden einen geringeren Ausstoß an Stickoxiden (NOx) bewirkte. Außerhalb des NEFZ und damit insbesondere im gewöhnlichen Straßenverkehr wurde das Fahrzeug dagegen in einem Modus „0“ betrieben, in dem die Abgasrückführung geringer, der Stickoxidausstoß folglich höher ausfiel.

Das Kraftfahrtbundesamt wertet diese Steuerung als unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 715/2007. Es erließ mit Bescheid vom 14.10.2015 Nebenbestimmungen zur Typgenehmigung auf der Grundlage von § 25 Abs. 2 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung, um die Vorschriftsmäßigkeit der bereits im Verkehr befindlichen Fahrzeuge zu gewährleisten. In der Folge davon ruft die Beklagte die Fahrzeuge mit Motoren der Baureihe EA 189 in die Werkstätten zurück, um sie technisch zu überarbeiten.

Das Kraftfahrtbundesamt hat diese Nachrüstung für den streitgegenständlichen Fahrzeugtyp freigegeben.

Sie wurde an dem Fahrzeug der Klägerseite am 21.11.2016 durchgeführt. Im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung hatte das Fahrzeug eine Laufleistung von 49.856 km.

Die Klägerseite behauptet, sie sei im Zusammenhang mit ihrer damaligen Entscheidung zum Kauf dieses Pkw getäuscht worden

Eine Gesamtnutzdauer des Fahrzeugs von 300.000 km sei bei der Berechnung des Nutzungersatzes zu Grunde zu legen.

Die Klägerseite beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerseite, 27.613 € nebst Zinsen in Höhe von 4 % seit dem 26.09.2014 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem Datum der Zustellung der Klage am 27.10.2017 zu zahlen. Die Verurteilung erfolgt Zug um Zug gegen Übergabe und Herausgabe des Fahrzeugs VW Tiguan 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) WVGZZZ5NZFW530802 nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft sowie Zahlung eines Nutzungersatzes dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, jedoch maximal 4.588,91 € betragen soll.

Hilfsweise beantragt die Klägerin,

2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu zahlen für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs der Marke VW Typ Tiguan 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) WVGZZZ5NZFW530802 mit der manipulierten Motorsoftware durch die Beklagte resultieren.

Die Klägerin beantragt weiter,

3. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in den vorgenannten Klaganträgen genannten Zug um Zug Leistung im Annahmeverzug befindet.
4. Die Beklagte zu verurteilen, die Klägerseite von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.077,74 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die klagende Partei unter keinem in Betracht kommenden Gesichtspunkt getäuscht zu haben.

Das Fahrzeug sei nicht mit einem Mangel behaftet gewesen. Es habe die Vorgaben der Euro 5-Norm zu jeder Zeit eingehalten. Die EG-Typgenehmigung sei nach wie vor wirksam. Die Klägerseite könne den Pkw uneingeschränkt nutzen.

Die nach der Euro 5-Norm für Schadstoffemissionen geltenden Grenzwerte bezögen sich ausschließlich auf Messungen unter den besonderen Bedingungen des NEFZ. Dagegen seien die im normalen Fahrbetrieb (Realbetrieb) ausgestoßenen Schadstoffmengen irrelevant. Dazu enthielten die Produktbeschreibungen des von der klagenden Partei erworbenen Pkw auch keine Angaben.

Insbesondere handele es sich bei der von der klagenden Partei beanstandeten Steuerung nicht um eine unzulässige Abschaltvorrichtung. Sie habe auf das Emissionskontrollsystem keinen Einfluss, sondern auf die der Abgasnachbehandlung technisch vorgelagerte Abgasrückführung, bei der es sich ihrerseits um eine innermotorische Maßnahme handele.

Die klagende Partei könne kein besonderes Vertrauen in Prospekte für sich in Anspruch nehmen, zumal bereits nicht feststehe, was genau er mit seinem darauf bezogenen Vortrag meine.

Die Beklagte bestreitet, dass die klagende Partei einem Irrtum unterlegen sei, sich insbesondere vor seiner Kaufentscheidung mit dem Abgasverhalten und dem Stickoxidausstoß auseinandergesetzt habe.

Der klagenden Partei sei auch kein Schaden entstanden, da das Fahrzeug in seiner Nutzbarkeit nicht eingeschränkt und in seinem Wert nicht gemindert sei. Jedenfalls nach Durchführung der technischen Überarbeitung habe der Kläger keinen Grund mehr für Beanstandungen. Sie habe keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb oder die Haltbarkeit des Fahrzeugs. Auch ein merkantiler Minderwert bestehe nicht.

Die Beklagte habe auch nicht sittenwidrig gehandelt, insbesondere nicht zum Nachteil der klagenden Partei. Allenfalls in Betracht komme ein Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, die dem allgemeinen Schutz der Umwelt und der Volksgesundheit dienen, nicht aber dem wirtschaftlichen Interesse des Klägers.

Für das weitere Vorbringen der Parteien wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze und das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14.09.2018 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

Das Landgericht Trier ist gem. § 32 ZPO nach dem Gerichtsstand der unerlaubten Handlung örtlich zuständig. Dazu reicht es aus, dass die klagende Partei die besonderen Voraussetzungen dafür schlüssig vorgetragen hat. Ob die Beklagte tatsächlich aus einer unerlaubten Handlung zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat die Kammer im Rahmen der Begründetheit der Klage zu entscheiden.

Behauptet die klagende Partei in schlüssiger Weise, durch eine unerlaubte Handlung in ihrem Vermögen geschädigt worden zu sein, so besteht ein Gerichtsstand dort, wo ihr Vermögen liegt (Erfolgsort, Schadensort, BeckOK ZPO/Toussaint ZPO § 32 Rn. 13 mit Rechtsprechungsnachweisen). Das ist regelmäßig, so auch in dem hier zu entscheidenden Fall, ihr Wohnort.

Die Klage ist überwiegend begründet.

Die Beklagte ist dem Grunde nach gem. §§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. 263 StGB, 31, 831 BGB ver-

pflichtet, der klagenden Partei Schadensersatz zu leisten.

Zumindest durch einen Verrichtungsgehilfen hat die Beklagte den Tatbestand des Betruges gem. § 263 StGB erfüllt. Im Hause der Beklagten muss es einen oder auch mehrere abhängig Beschäftigte gegeben haben, die die genaue Wirkungsweise des in den Motoren der Baureihe EA189 eingebauten Abgasrückführungssystems kannten und sich für deren Produktion entschieden.

Es ist logisch zwingend, dass mindestens eine Person, entweder in der Funktion eines Vorstandsmitglieds der Beklagten oder in der Position eines an die Weisungen des Vorstands gebundenen Arbeitnehmers, die Entscheidung getroffen haben muss, die Abgasrückführung der Motoren der Baureihe EA189 mit der im Tatbestand näher bezeichneten Umschaltlogik zu steuern. Die in dieser Weise entwickelten Motoren waren dazu bestimmt, von mehreren zum Volkswagenkonzern gehörenden Herstellern bei der serienmäßigen Produktion von Kraftfahrzeugen verwendet zu werden, die wiederum auf dem europäischen Markt vertrieben werden sollten. Die Umschaltlogik sollte ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, über das Vorliegen einer Korrelation zwischen der Einhaltung der Grenzwerte auf dem Prüfstand und der Höhe der Grenzwerte im normalen Straßenbetrieb zu täuschen. Auf diese Weise sollte die Bestätigung der Einhaltung der Abgaswerte, die ohne diese Umschaltlogik nicht hätte erlangt werden können, erschlichen werden. Dabei wurde zum einen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens getäuscht. Zudem wurden Händler und Käufer und so auch die klagende Partei über die ordnungsgemäße Erlangung der Typengenehmigung und die Einhaltung der maßgeblichen Abgaswerte in dem Sinne, dass die Korrelation zwischen den auf dem Prüfstand gemessenen Werten und den Werten im normalen Straßenverkehr vorhanden ist und nicht durch das Eingreifen einer Umschaltlogik ausgehebelt wird, getäuscht. Dass diese Täuschung möglicherweise nicht durch die Person, bzw. den Personenkreis, der über den Einsatz der Umschaltlogik entschieden hat, direkt verübt wurde, ändert an der Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Täuschung nichts. Denn insofern ist es ausreichend, wenn der Täter sich eines sogenannten absichtslosen Werkzeugs bedient, das seinerseits von dem Täter im Unklaren über die wahren Verhältnisse gelassen wurde und auf Grund dieses Unwissens nach dem Plan des Täters auf die Willensbildung der Käufer und hier der klagenden Partei eingewirkt hat. Es handelt sich insoweit um einen Fall der mittelbaren Täterschaft gemäß § 25 Abs. 2 StGB.

Auf Grund dieser Täuschungshandlung erlag die klagende Partei auch vorliegend dem Irrtum, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit bei dem von ihm gekauften Fahrzeug vorliegen und die Typengenehmigung nicht unter Einsatz einer unzulässigen Abschaltvorrichtung

erlangt worden sei.

Auf Grund dieses Irrtums kaufte die klagende Partei das vorliegende Fahrzeug. Hätte er gewusst, dass die Typengenehmigung lediglich durch die Verwendung einer unzulässigen Abschaltlogik erlangt worden ist und die Voraussetzungen einer wirksamen Typengenehmigung durch das streitgegenständliche Fahrzeug im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Wahrheit nicht erfüllt waren, hätte er den Kaufvertrag so nicht abgeschlossen. Kein Käufer würde einen Kaufvertrag über ein Fahrzeug abschließen, dass die erforderlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt und daher vom Widerruf der Typengenehmigung bedroht ist.

Im Abschluss des streitgegenständlichen Kaufvertrages lag daher die irrumsbedingte Vermögensverfügung.

Der Vermögensschaden liegt in dem Abschluss des von Willensmängeln behafteten Kaufvertrages.

Der Täter handelte auch in der Absicht rechtswidriger und stoffgleicher Drittbereicherung. Bereichern wollte er zum einen den Hersteller, aber auch nachgeschaltete Händler und Gebrauchtwagenhändler. Die Drittbereicherung diente mittelbar dem Ziel des Täters, den Absatz der Motoren und Fahrzeuge der Herstellerin zu fördern. Die Bereicherung ist auch stoffgleich, da es sich um den Vorteil des Abschlusses von Verträgen handelt, die bei Nichtvorliegen der Willensmängel nicht zu diesen Bedingungen abgeschlossen worden wären.

Das Handeln des Täters war auch rechtswidrig und schuldhaft.

Die Beklagte hat sich nicht gem. § 831 Abs. 1 S. 2 BGB entlastet. Nach dieser Vorschrift tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die genannten Voraussetzungen einer Haftungsbefreiung liegen nicht vor. Hierzu hätte die Beklagte vortragen müssen.

Die Klägerseite ist daher berechtigt, den Kaufpreis Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs von der Beklagten ersetzt zu verlangen. Sie muss sich dann aber die Vorteile anrechnen lassen, die sie zwischenzeitlich durch die Nutzung des Pkw erlangt hat. Insoweit ist der Bruttokaufpreis von 27.613 € mit den von der klagenden Partei gefahrenen Kilometern, zu

multiplizieren und das Ergebnis durch die zu erwartende Restlaufleistung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sprich 250.000 km minus bereits zuvor gefahrene 0 km, zu teilen. Dies ergibt einen Wert der gezogenen Nutzungen von 5.506,69 €.

Der Zinsanspruch ab Rechtshängigkeit ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Ein weitergehender Zinsanspruch aus § 849, 246 BGB für den Zeitraum seit Überlassung des Geldes durch Zahlung des Kaufpreises bis zur Rechtshängigkeit besteht daneben nicht. Insofern ist zu berücksichtigen, dass die Klägerseite in diesem Zeitraum auch von den Vorteilen der Nutzung des PKW profitierte und für diese lediglich Wertersatz in Form eines Ersatzes für den Wertverlust des Fahrzeugs durch die gefahrenen Kilometer zu leisten hat. Die Vorteile der Fahrzeugnutzung verbleiben bei ihr. Deshalb ist es angemessen wenn die Vorteile der Nutzung des Geldes bei der Gegenseite verbleiben.

Die Klägerseite kann als Teil des entstandenen Schadens auch die geltend gemachten Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung verlangen.

Die Klage auf Feststellung des Annahmeverzuges mit der Rücknahme des streitgegenständlichen Fahrzeugs ist begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Trier
Justizstraße 2, 4, 6
54290 Trier

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwalt-

liche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Schmitz-Valckenberg
Richterin am Landgericht

Verkündet am 19.10.2018

Kocur, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:


(Kocur), Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

